



A N T R A G

auf Erteilung einer privatrechtlichen Benutzungserlaubnis zum Befahren der Ratzeburger Seen

Antragsteller/in:

(Name, Vorname)

(Geburtsort /-datum)

(Str., Hausnummer)

(Plz., Wohnort)

(Telefon / Telefax / E-Mail)

Bisherige Plaketten-Nr.: _____

(Vorheriger Erlaubniszeitraum 2004 bis 2013 !)

Mitglied des Wassersportvereines:

(Vereinsstempel)

Jugend- und Ausbildungsboot

Sicherungsboot der Regattagemeinschaft

Führerscheinart /-Nr.: _____

(siehe dazu Nr. 1.2 umseitig)

(in Fotokopie beifügen !)

Bootsgattung:

- offenes Segelboot Kajütsegelboot Mehrrumpfboot (Segel)Kutter Drachenboot
 offenes Motorboot Kajütmotorboot Surfbrett Wikingerschiff Sonstiges

Bootshersteller: _____ **Bootslänge (über alles):** _____ m

Bootstyp: _____ **Bootsname:** _____

Motor: Elektromotor

Motorfabrikat: _____

Verbrennungsmotor
(NUR für VEREINSEIGENE SICHERUNGSBOOTE !)

Motorleistung: _____ .kW/ _____ .PS

**Wasserrechtliche
Genehmigung vom** _____

Liegeplatz:

- Wasserliegeplatz Landliegeplatz Trailertransport
(nur bis zur Größe von Schwertjollen)

Ständiger Liegeplatz an den Ratzeburger Seen oder der Wakenitz bei:

(Name, Anschrift des Vermieters ggf. Nr. des Bootssteiges)

Die Erlaubnis wird beantragt:

- für den Erlaubniszeitraum 2014 bis 2023.
 für den Zeitraum (je angefangene KW) vom _____ bis _____.

Die umseitig aufgeführten (Zahlungs-) Bedingungen, die Bestandteil der privatrechtlichen Benutzungserlaubnis sind, werden von mir anerkannt!

(Unterschrift des Liegeplatzvermieters
(Liegeplatzbestätigung))

Datum

Unterschrift der/des Antragsteller(in)

(Die Antragsdaten werden in einer automatisierten Datei erfasst!)

b. w.

Für Interne Vermerke:
Kz: 1101 _____
Vorkontierung
K/342

1. Die privatrechtliche Einzelbenutzungserlaubnis wird unter den nachfolgenden Bedingungen erteilt.*

- 1.1. Die Ratzeburger Seen dürfen nur mit Wasserfahrzeugen/Wassersportgeräten, die mit Windkraft (ohne Verbrennungshilfsmotor) und/oder Elektromotor (**Höchstleistungsgrenze sind 6.000 W**) angetrieben werden, deren **Bootslänge über alles 9 m** nicht übersteigt, und für die ein **genehmigter Liegeplatz oder eine verkehrssichere genehmigte Steganlage** an den Ratzeburger Seen und der Wakenitz nachgewiesen wird, befahren werden.
- 1.2. Für die Erteilung von Benutzungserlaubnissen sind folgende amtliche Bootsführerscheine vorzulegen:
 - a) Segelboote - Sportsegelschein/Jüngstensegelschein/Segelgrundschein
 - b) Windsurfer - Windsurfing-Grundschein
 - c) Sportboote mit Verbrennungsmotor - Sportbootführerschein-Binnen
oder jeweils weitergehende Führerscheine.

Motorboote mit einem Elektromotor, mit einer Leistungsgrenze bis zu 6.000 W, sind **führerscheinfrei**.

Bei Motorbooten ist **zusätzlich die wasserrechtliche Genehmigung** gem. § 15 Landeswassergesetz – LWG -, die beim Fachdienst Wasserwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (untere Wasserbehörde), Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg, beantragt wird, nachzuweisen.

- 1.3. Die Benutzungserlaubnis wird durch eine **farbige Plakette**, die vom Eigner unverzüglich nach Erhalt am Bootsheck (bei Windsurfern auf dem Brett) anzubringen ist, nachgewiesen. Ersatzplaketten und die dazugehörigen Benutzungserlaubnisse können beim o. a. Fachdienst für 15,00 € erworben werden.
- 1.4. Für Boote auswärtiger Eigentümer genügt bei einem Aufenthalt bis zu einem Monat ihre am Heimatort übliche Kennzeichnung.
- 1.5. Das Jahresentgelt wird folgendermaßen gestaffelt:

Segelboote	offen ≤ 3,00 m	- 60,00 €	Motorboote		- 110,00 €
offen und Mehrumpfboote	> 3,01 – 9,00 m	- 110,00 €	Drachenboote (gewerbl. Nutzung), (Segel)Kutter oder dergl.		- 300,00 €
Kajütboote	≤ 9,00 m	- 110,00 €	Wassersportfahrzeuge (Boote) und –geräte, die nicht unter		
Surfbretter		- 60,00 €	die vorstehenden Regelungen fallen		- 110,00 €

Das jährlich zu zahlende Entgelt ist **bis zum 15.04. eines jeden Jahres ohne besondere Zahlungsaufforderung zum umseitigen Kas senzeichen** auf **IBAN DE38 2305 2750 0000 1100 00** und **BIC NOLADE21RZB** zu überweisen; sofern eine Teilnahme am **Lastschrift einzugsverfahren** gewünscht ist, ist dieses mitzuteilen, damit eine entsprechende Einzugsermächtigung für die Kreiskasse ausgestellt werden kann. Das Entgelt wird dann von Ihrem Bankkonto zum **Fälligkeitstermin** abgerufen.

Anderenfalls ist das Wasserfahrzeug bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres unter Rückgabe der Benutzungserlaubnis abzumelden; danach werden Abmeldungen und Entgelterstattungen für das lfd. Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt.

- 1.5.1 Mitglieder der an den Ratzeburger Seen ansässigen Wassersportvereinen beantragen die Benutzungserlaubnis nur über ihren Verein; dieser führt sie herbei und zahlt das Entgelt aller Vereinsmitglieder in einer Summe (siehe Ziffer IV. 2. der Regelungen).
- 1.6. a) Für **Tageserlaubnisse** (Ausgabe durch die **Stadt Ratzeburg –Ratzeburg Information**) ist ein Entgelt in Höhe von **10 €** zu erheben.
b) Für die Ausstellung von **Wochenerlaubnissen** ist ein Entgelt in Höhe von **40 €** zu erheben.
- 1.7. Die Benutzungserlaubnis gilt nur für den Antragssteller und das im Antrag beschriebene Wasserfahrzeug und den dort genannten Liegeplatz.
- 1.8. Bei **unwirksamer Benutzungserlaubnis** ist das Wasserfahrzeug **sofort von den Ratzeburger Seen zu entfernen**; anderenfalls ist der Kreis nach Ablauf eines Monats zur Ersatzvornahme berechtigt.

2. Besondere Hinweise

- 2.1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die für die Benutzung eines Liegeplatzes erforderliche Genehmigung nach § 36 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 in der jeweils geltenden Fassung.
 - 2.1.1 Die öffentlichen Anlagebrücken an den Ratzeburger Seen dürfen nur kurzfristig benutzt werden. Dabei sind die Weisungen der Vertreter oder Beauftragten des Kreises zu befolgen.
- 2.2. Besonders zu beachten sind die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein über den Naturschutz, die Landschaftspflege und den Umweltschutz und die hierfür geltenden allgemeinen und speziellen Regelungen des Kreises Herzogtum Lauenburg.
- 2.3. Das **Übernachten in Wasserfahrzeugen** auf den Ratzeburger Seen außerhalb genehmigter verkehrssicherer Steganlagen und Wasserliegeplätze ist grundsätzlich nicht gestattet, mit Ausnahme der durch weiße Baken gekennzeichneten Ankerbuchten auf dem Ratzeburger See:
 - am Westufer in der Bucht südlich Buchholz
 - am Ostufer in der Bucht vor Steinort südlich Kalkhütte;
Ankerlieger sind durch die nach BinSchStrO vorgeschriebenen Tagessichtzeichen bzw. bei Nacht und unsichtigen Wetter durch ein helles weißes Rundumlicht zu kennzeichnen.
 - Unabhängig davon ist das sog. Nachtangeln auf den Ratzeburger Seen gestattet.
- 2.4. **Katamarane** dürfen die Uferzone bis 100 m nicht befahren.
- 2.5. Die Bootseigentümer bzw. deren -führer haben das Betreten der Wasserfahrzeuge durch die Wasserschutzpolizei und Berechtigte des Kreises zu Kontrollzwecken jederzeit zu gestatten.
- 2.6. Wasserfahrzeuge und deren Führer, die sich an ungenehmigten Liegeplätzen oder Steganlagen aufhalten und die gegen die Erlaubnisbedingungen verstoßen, kann ggf. nach einmaliger Verwarnung die Benutzungserlaubnis entzogen werden, mit der Folge, dass das Wasserfahrzeug von den Ratzeburger Seen zu entfernen ist.
- 2.7. Für alle Schäden, die durch die Inanspruchnahme dieser Erlaubnis entstehen, haftet allein der Inhaber der Erlaubnis. Jegliche Haftung des Kreises wird ausgeschlossen; er ist von allen Ansprüchen freizuhalten.

1. Die privatrechtliche Einzelbenutzungserlaubnis wird unter den nachfolgenden Bedingungen erteilt.*

- 1.1. Die Ratzeburger Seen dürfen nur mit Wasserfahrzeugen/Wassersportgeräten, die mit Windkraft (ohne Verbrennungshilfsmotor) und/oder Elektromotor (**Höchstleistungsgrenze sind 6.000 W**) angetrieben werden, deren **Bootslänge über alles 9 m** nicht übersteigt, und für die ein **genehmigter Liegeplatz oder eine verkehrssichere genehmigte Steganlage** an den Ratzeburger Seen und der Wakenitz nachgewiesen wird, befahren werden.
- 1.2. Für die Erteilung von Benutzungserlaubnissen sind folgende amtliche Bootsführerscheine vorzulegen:
 - a) Segelboote - Sportsegelschein/Jüngstensegelschein/Segelgrundschein
 - b) Windsurfer - Windsurfing-Grundschein
 - c) Sportboote mit Verbrennungsmotor - Sportbootführerschein-Binnen
oder jeweils weitergehende Führerscheine.

Motorboote mit einem Elektromotor, mit einer Leistungsgrenze bis zu 6.000 W, sind **führerscheinfrei**.

Bei Motorbooten ist **zusätzlich die wasserrechtliche Genehmigung** gem. § 15 Landeswassergesetz – LWG -, die beim Fachdienst Wasserwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (untere Wasserbehörde), Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg, beantragt wird, nachzuweisen.

- 1.3. Die Benutzungserlaubnis wird durch eine **farbige Plakette**, die vom Eigner unverzüglich nach Erhalt am Bootsheck (bei Windsurfern auf dem Brett) anzubringen ist, nachgewiesen. Ersatzplaketten und die dazugehörigen Benutzungserlaubnisse können beim o. a. Fachdienst für 15,00 € erworben werden.
- 1.4. Für Boote auswärtiger Eigentümer genügt bei einem Aufenthalt bis zu einem Monat ihre am Heimatort übliche Kennzeichnung.
- 1.5. Das Jahresentgelt wird folgendermaßen gestaffelt:

Segelboote	offen ≤ 3,00 m	- 60,00 €	Motorboote	- 110,00 €
offen und Mehrumpfboote	> 3,01 – 9,00 m	- 110,00 €	Drachenboote (gewerbl. Nutzung), (Segel)Kutter oder dergl.	- 300,00 €
Kajütboote	≤ 9,00 m	- 110,00 €	Wassersportfahrzeuge (Boote) und –geräte, die nicht unter	
Surfbretter		- 60,00 €	die vorstehenden Regelungen fallen	- 110,00 €

Das jährlich zu zahlende Entgelt ist **bis zum 15.04. eines jeden Jahres ohne besondere Zahlungsaufforderung zum umseitigen Kas senzeichen** auf **IBAN DE38 2305 2750 0000 1100 00** und **BIC NOLADE21RZB** zu überweisen; sofern eine Teilnahme am **Lastschrift einzugsverfahren** gewünscht ist, ist dieses mitzuteilen, damit eine entsprechende Einzugsermächtigung für die Kreiskasse ausgestellt werden kann. Das Entgelt wird dann von Ihrem Bankkonto zum **Fälligkeitstermin** abgerufen.

Anderenfalls ist das Wasserfahrzeug bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres unter Rückgabe der Benutzungserlaubnis abzumelden; danach werden Abmeldungen und Entgelterstattungen für das lfd. Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt.

- 1.5.1 Mitglieder der an den Ratzeburger Seen ansässigen Wassersportvereinen beantragen die Benutzungserlaubnis nur über ihren Verein; dieser führt sie herbei und zahlt das Entgelt aller Vereinsmitglieder in einer Summe (siehe Ziffer IV. 2. der Regelungen).
- 1.6. a) Für **Tageserlaubnisse** (Ausgabe durch die **Stadt Ratzeburg –Ratzeburg Information**) ist ein Entgelt in Höhe von **10 €** zu erheben.
b) Für die Ausstellung von **Wochenerlaubnissen** ist ein Entgelt in Höhe von **40 €** zu erheben.
- 1.7. Die Benutzungserlaubnis gilt nur für den Antragssteller und das im Antrag beschriebene Wasserfahrzeug und den dort genannten Liegeplatz.
- 1.8. Bei **unwirksamer Benutzungserlaubnis** ist das Wasserfahrzeug **sofort von den Ratzeburger Seen zu entfernen**; anderenfalls ist der Kreis nach Ablauf eines Monats zur Ersatzvornahme berechtigt.

2. Besondere Hinweise

- 2.1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die für die Benutzung eines Liegeplatzes erforderliche Genehmigung nach § 36 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 in der jeweils geltenden Fassung.
 - 2.1.1 Die öffentlichen Anlagebrücken an den Ratzeburger Seen dürfen nur kurzfristig benutzt werden. Dabei sind die Weisungen der Vertreter oder Beauftragten des Kreises zu befolgen.
- 2.2. Besonders zu beachten sind die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein über den Naturschutz, die Landschaftspflege und den Umweltschutz und die hierfür geltenden allgemeinen und speziellen Regelungen des Kreises Herzogtum Lauenburg.
- 2.3. Das **Übernachten in Wasserfahrzeugen** auf den Ratzeburger Seen außerhalb genehmigter verkehrssicherer Steganlagen und Wasserliegeplätze ist grundsätzlich nicht gestattet, mit Ausnahme der durch weiße Baken gekennzeichneten Ankerbuchten auf dem Ratzeburger See:
 - am Westufer in der Bucht südlich Buchholz
 - am Ostufer in der Bucht vor Steinort südlich Kalkhütte;
Ankerlieger sind durch die nach BinSchStrO vorgeschriebenen Tagessichtzeichen bzw. bei Nacht und unsichtigen Wetter durch ein helles weißes Rundumlicht zu kennzeichnen.
 - Unabhängig davon ist das sog. Nachtangeln auf den Ratzeburger Seen gestattet.
- 2.4. **Katamarane** dürfen die Uferzone bis 100 m nicht befahren.
- 2.5. Die Bootseigentümer bzw. deren -führer haben das Betreten der Wasserfahrzeuge durch die Wasserschutzpolizei und Berechtigte des Kreises zu Kontrollzwecken jederzeit zu gestatten.
- 2.6. Wasserfahrzeuge und deren Führer, die sich an ungenehmigten Liegeplätzen oder Steganlagen aufhalten und die gegen die Erlaubnisbedingungen verstoßen, kann ggf. nach einmaliger Verwarnung die Benutzungserlaubnis entzogen werden, mit der Folge, dass das Wasserfahrzeug von den Ratzeburger Seen zu entfernen ist.
- 2.7. Für alle Schäden, die durch die Inanspruchnahme dieser Erlaubnis entstehen, haftet allein der Inhaber der Erlaubnis. Jegliche Haftung des Kreises wird ausgeschlossen; er ist von allen Ansprüchen freizuhalten.